



➤ Rubrik

Öffentliche Bekanntmachungen

- Grabmalsicherung Seite 1
- Bebauungsplan Wohnquartier
„ehem. Peter-Jordan-Schule“ Seite 1f.
- Bebauungsplan „Im Zuckergarten/
Neben dem Pfädchen“ Seite 2f.
- Baumfällungen Seite 4

Impressum Seite 4

➤ Öffentliche Bekanntmachungen

Grabmalsicherung

Ab Dienstag, dem 07. April 2015 werden auf den städtischen Friedhöfen alle Grabmale und Einfassungen durch Bedienstete des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR, Betriebszweig Bestattung, auf ihre Standfestigkeit überprüft.

Diese Kontrolle ist gesetzlich vorgeschrieben und dient der Sicherheit aller Friedhofsbesucher, der Nutzungsberechtigten sowie des Personals.

Die Verwaltung bittet um Verständnis für diese Maßnahmen und weist zugleich darauf hin, dass alle Nutzungsberechtigten gleichermaßen für die Standsicherheit der Grabmale und Einfassungen verantwortlich und im Schadensfall haftbar sind.

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens und über die Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren

Auf Grund des § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Wohnquartier ehem. Peter-Jordan-Schule (H 97)"

beschlossen. Des Weiteren hat der Stadtrat gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan "Wohnquartier ehem. Peter-Jordan-Schule (H 97)" im beschleunigten

Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Diese Beschlüsse werden bekannt gemacht.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan "Wohnquartier ehem. Peter-Jordan-Schule (H 97)" im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

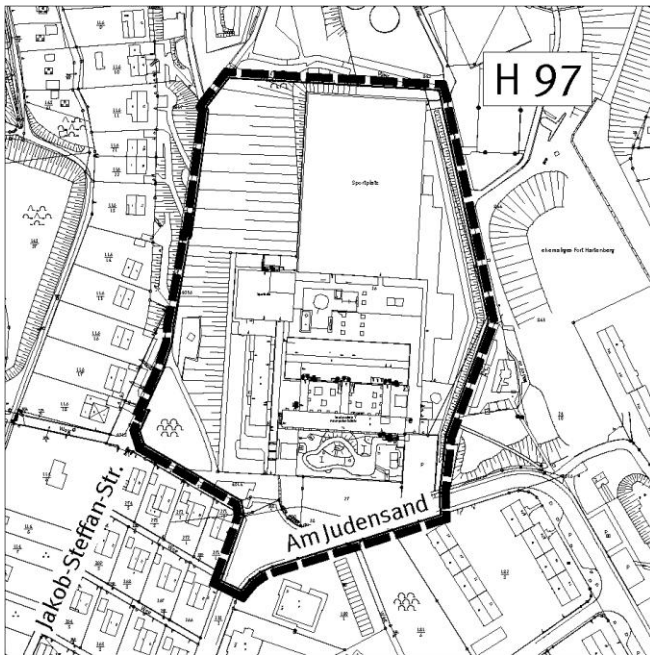
Die Planung hat zum Ziel:

Ziel der Planung ist es, über den Bebauungsplan "H 97" die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verwirklichung einer Wohnbebauung zu schaffen. Die für den Bebauungsplanentwurf heranzuziehende städtebauliche Struktur für die geplante Wohnbebauung wird im Rahmen eines qualifizierten, städtebaulichen Wettbewerbs ermittelt.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "H 97" befindet sich im Stadtteil Hartenberg / Münchfeld in der Gemarkung Mainz, Flur 14, sowie in der Gemarkung Gonsenheim, Flur 14, und wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 26, Flur 14, Gemarkung Mainz, sowie durch eine beidseits der nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 26 sowohl in westlicher Richtung bis zur Straße "Am Lungenberg" als auch in östlicher Richtung bis zum Fußweg im Hartenbergpark verlängerten Linie,
- im Osten durch die westliche Begrenzung des im Hartenbergpark verlaufenden Fußweges (Teilfläche des Flurstücks Nr. 24/10, Flur 14, Gemarkung Mainz),
- im Süden durch die südliche Fahrbahnbegrenzung der Straße "Am Judensand", durch die südliche und nördliche Fahrbahnbegrenzung der Jakob-Steffan-Straße,
- im Westen durch die östliche Fahrbahnbegrenzung der Straße "Am Lungenberg" (Bestandteil des Flurstücks Nr. 25/10, Flur 14, Gemarkung Mainz).



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mainz, 02.04.2015
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens eines Bebauungsplanes

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.03.2015 den Bebauungsplan

"Im Zuckergarten / Neben dem Pfädchen (He 111)"

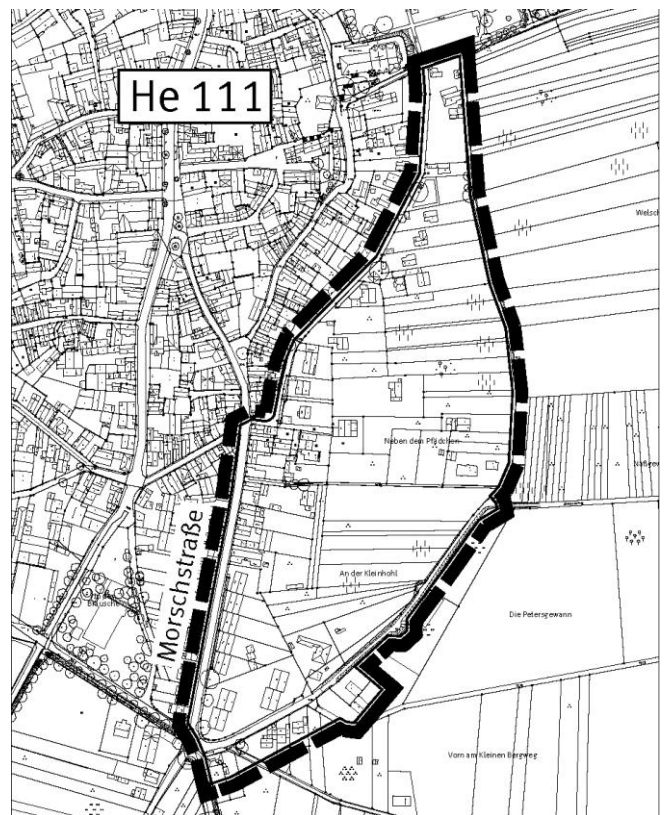
gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "He 111" befindet sich in der Gemarkung Hechtsheim und wird begrenzt:

- im Norden durch den Laubenheimer Pfad
- im Westen durch die Straßen "Im Zuckergarten", Morschstraße und Militärstraße
- im Süden durch eine um ca. 22 m nach Süden versetzte Linie parallel zur Straße "An der Kleinhohl" und den landwirtschaftlichen Weg Flst. 219 (Flur 4)

- im Osten durch die Hinterkante der bestehenden Bebauung auf dem Grundstück Flst. 93/2 (Flur 4), die nördliche Grenze des Flurstücks 93/1 (Flur 4), den Weg "An der Kleinhohl" und den Wingertsweg.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Im Zuckergarten / Neben dem Pfädchen (He 111)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie seine Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz im Sinne des § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und



3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
 - oder
 - b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 02.04.2015
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister



Baumfällungen

Ortsteil	Straße	Stck./ Art / Baum Nr.	Begründung
Mainz-Altstadt	Mitternachtsgasse	1 x Robinie, Nr. 2	keine Standsicherheit
	Peter-Altmeier-Allee	1 x Robinie, Nr. 2	keine Verkehrssicherheit
	Große Bleiche	1 x Robinie, Nr. 82	Wurzelabriss
	Altenaergasse	1 x Sandbirke, Nr. 9	abgestorben
Mainz-Finthen	Katzenberg	1 x Robinie, Nr. 19	Wurzelfäule
Mainz-Gonsenheim	Kapellenstraße	1 x Robinie, Nr. 52	Trockenschäden
	Erzbergerstraße	1 x Spitzahorn, Nr. 61	Trockenschäden
Hartenberg / Münchfeld	Wallstraße	1 x Spitzahorn, Nr. 29	abgestorben
Mainz-Mombach	Suderstraße	1 x Robinie, Nr. 19	Bruchgefahr
Mainz-Neustadt	Boppstraße	1 x Robinie, Nr. 19	Stammfußmorschung
	Leibnizstraße	1 x Robinie, Nr. 72	teilw. abgestorben
	Raimundistraße	1 x Robinie, Nr. 4	Kronen- u. Wurzelschäden
	Wallaustraße	1 x Robinie, Nr. 35	Stammfußschaden
Mainz-Oberstadt	Grünanlage Römerwall	1 x Gemeine Esche, Nr. P14320	Fäule im Stammfuß
Mainz-Weisenau	Göttelmannstraße	1 x Spitzahorn, Nr. 96	teiltrocken
	Göttelmannstraße	1 x Spitzahorn, Nr. 153	Fäule
	Wilh.-Theodor-Römheld-Str.	1 x Zierkirsche, Nr. 35	Stammfäule
	Wassergasse	1 x Ahorn, Nr. 1	Pilzbefall

Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
 Abteilung Pressestelle | Kommunikation
 Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
 55116 Mainz
 Telefon 06131/ 12-2221
 Telefax 06131/ 12-3383
 pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.